

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für eine Satzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich
Nieler Straße in Kleve-Keeken**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: April 2022

Einleitung

Für ein im Nordosten des Ortsteils Keeken gelegenes Grundstück liegt aktuell eine Bauvoranfrage für zwei Einfamilienhäuser im Bereich der Nieler Straße vor. Dieser Bereich wird jedoch als Außenbereich gewertet, so dass für diese Vorhaben kein Baurecht vorliegt. Um Baurecht für diesen Bereich zu schaffen, soll nun eine Satzung aufgestellt werden. Es handelt sich bei der Satzung um eine sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welche die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den sich anschließenden Innenbereich zum Gegenstand hat. Die möglichen Bauvorhaben müssen sich durch die Satzung trotzdem einfügen, so dass ausschließlich Einfamilienhäuser entstehen können. Zur Sicherung der Kleinteiligkeit wird zusätzlich festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten zulässig sind (Stadt Kleve 2021). Die Darstellung erfolgt in Anhang 1.

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Keeken ist ein im äußersten Nordwesten des Klever Stadtgebiets in der Nähe der niederländischen Grenze gelegenes Dorf mit ca. 720 Einwohnern. Die vorhandene Bebauung liegt zwischen der Deichlandschaft des Rheins und der Kreisstraße K3 und ist vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Der Satzungsbeschluss umfasst Flächen, so dass Keeken einen sinnvollen und nachvollziehbaren Abschluss findet (Stadt Kleve 2021). Derzeit besteht die Fläche zur Hälfte aus Grünland und zur Hälfte aus Ackerland. Im Westen und Norden grenzt Wohnbebauung an, im Süden größtenteils ein Gartengrundstück mit hohen Koniferen und im Südosten eine Agrarlandschaft.



Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund der Bebauung zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets kann das Untersuchungsgebiet zum Siedlungsbereich auf die angrenzenden Grundstücke und zur Agrarlandschaft auf einen Bereich von 300 m um das Plangebiet beschränkt werden.

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve. Bei den Säugetieren fällt das Fehlen von Fledermausarten auf, was an einem Übertragungsfehler liegt, da verschiedene Fledermausarten in dieser Region vorkommen, weshalb potenziell mit folgenden Arten zu rechnen ist: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Bei den Rastvögeln fällt auf, dass die Blässgans (*Anser albifrons*) nicht in der Aufzählung enthalten ist.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte für Keeken lediglich einige im Jahr 1998 festgestellte Steinkauzreviere (Anhang 2). Die wertvollen Brutbestände auf Salmorth sind vom Planvorhaben nicht betroffen, da sie mehr als 300 m entfernt liegen und durch den Banndeich abgeschirmt sind.

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zum Plangebiet vor, außer zum Niststandort eines Weißstorchpaares in etwa 200 m Entfernung zum Plangebiet (s. Foto 5 in Anhang 3).

Ortstermin und Bewertung

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 28. März 2022 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Beim Plangebiet handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandparzelle und eine Ackerparzelle am Ortsrand, die mit Einfamilienhäusern bebaut werden sollen (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Planungsrelevante Säugetiere finden im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch essenzielle Nahrungsgebiete kann man im Plangebiet ausschließen. Der östlich verlaufende Graben ist aufgrund seiner unregelmäßigen Wasserführung als Lebensraum für semiaquatisch lebende Arten ungeeignet. Fledermaushöhlen in Bäumen und Gebäuden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potenziell vorhandene Quartiere in der Nachbarschaft bleiben unbeeinträchtigt. Dennoch wird der Luftraum von Fledermäusen jetzt wie auch nach der Bebauung genutzt werden. Deshalb dürfen die Jagdbereiche und möglicherweise vorhandenen Leitlinien nicht durch Lichtverschmutzung entwertet werden.

Das Plangebiet bietet aufgrund ihrer Lage und Größe keine Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter (vgl. FIS 2022). Strauch-, Baum- und Gebäudebrüter finden hier ebenfalls keine Brutmöglichkeiten und Vorkommen in den Nachbargärten sind an das Siedlungsleben und die damit verbundenen Störungen angepasst. Eine Betroffenheit von Gebäudebrütern an Nachbarge-

bäuden kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch während der Bauarbeiten treten keine akustischen oder visuellen Störungen auf, die über das vorliegende Maß hinausgehen.

Während die Grünlandparzelle durch die Koniferenreihe im Nachbargarten abgeschirmt ist, springt die Bebauung auf der Ackerparzelle vor. In diesem Bereich sind jedoch keine Feldvogelvorkommen bekannt, die davon beeinträchtigt werden können. Die Feldflur ist nach Süden hin zudem durch Baumreihen und vorspringende Siedlungsbereiche kleinparzelliert, so dass nach Abzug der notwendigen Vermeidungsbereiche zu Vertikalstrukturen von 100 m keine Flächen mehr übrig bleiben. Auch eine Betroffenheit des Weißstorches kann ausgeschlossen werden, da die Art siedlungsaffin ist, und keine essenziellen Nahrungsflächen überbaut werden.

Für die in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevante Rastvögel ist die Fläche im Siedlungsbereich viel zu klein oder erfüllt die Habitatvoraussetzungen nicht, so dass ein Auftreten dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Allenfalls die aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht aufgeführte Blässgans nutzt am Niederrhein auch Bereiche bis dicht an den Siedlungsrand. Die Grünlandparzelle ist aber wegen der Koniferen und umliegenden Siedlungsbereiche isoliert. Zudem ist der Flächenverlust im Gesamtkontext der Rastgebietsgröße am Unteren Niederrhein zu vernachlässigen (außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein ist keine Summationsprüfung erforderlich). Zu Rastgebieten außerhalb von Keeken bieten die umliegenden Gebäude und der Banndeich eine ausreichende Abschirmung.

Für das Vorkommen von Amphibien und Reptilien in der Nähe des Plangebiets gibt es keine Hinweise, da Laichgewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind und die Agrarflächen als Landlebensraum pessimal einzustufen sind. Die Angabe der Schlingnatter für den Quadranten 4102-3 beruht auf einem Übertragungsfehler, da die Art in diesem Bereich niemals nachgewiesen wurde (vgl. Hachtel et al. 2011). Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich im Reichswald (Müller 2016). Auch aufgrund der im Plangebiet zur Verfügung stehenden Habitate kann ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

Auch für nicht planungsrelevante Brutvogelarten bestehen derzeit im Plangebiet keine Nistmöglichkeiten. Die drei Straßenbäume weisen derzeit keine Nester auf. Dies kann sich jedoch ändern, weshalb eine evtl. notwendige Fällung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen darf.

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der Brutvögel sind evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten der Straßenbäume nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

Straßenbeleuchtung: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen, wie z. B. in den umgebenden Gärten, entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoeuilhe et al. 2014). Daher ist auf über-

flüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Ergebnis

Bei der Aufstellung der Satzungsänderung Keeken sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da die nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete deutlich über 300 m entfernt liegen und durch Siedlungsbereich bzw. Banndeich abgeschirmt sind, ist keine FFH-Vorprüfung erforderlich (vgl. Anhang 2: Datenabfrage Fundortkataster).

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

FIS (2022): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de Artkapitel Feldlerche, Kiebitz, u.a.; Abruf am 28.03.2022

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.



Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

Müller, W.R. (2016): Verbreitung, Ökologie, Nachweise, Situation und Gefährdung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im nördlichen Niederrheinischen Tiefland. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 84: 3-47.

Stadt Kleve (2021): Begründung für eine Satzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich Nieler Straße im Ortsteil Keeken.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.



Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 4. April 2022

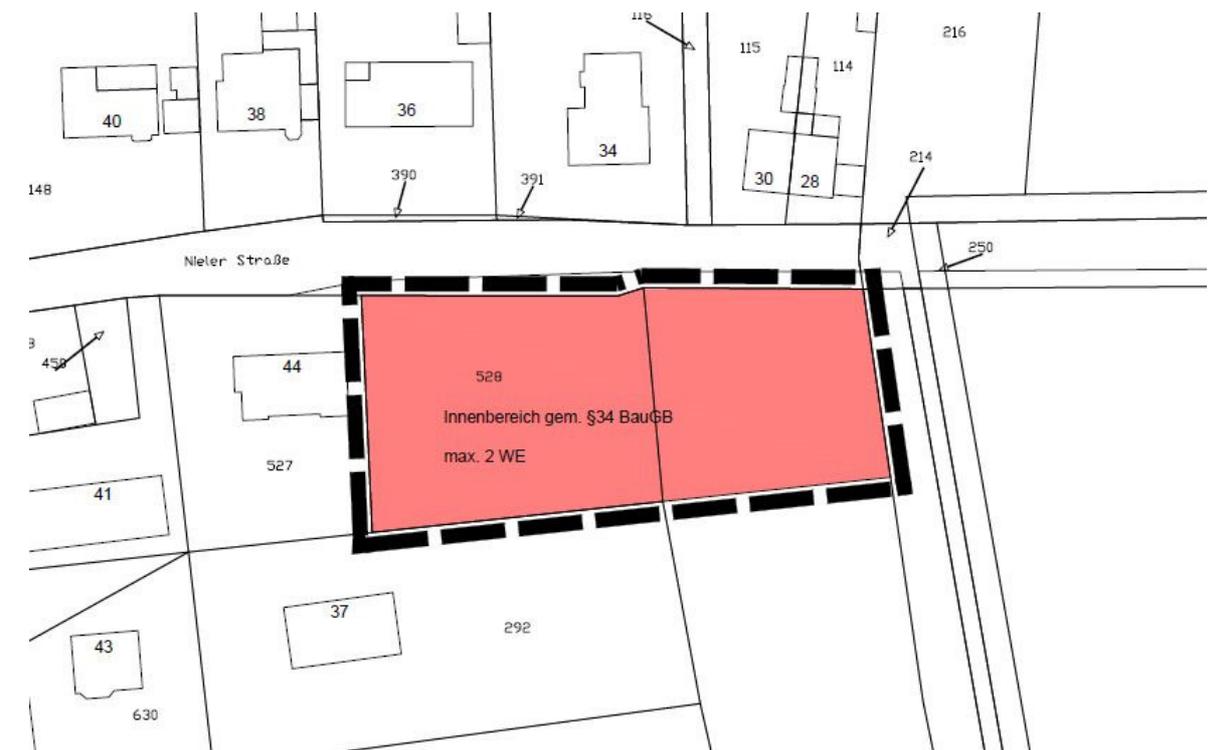
Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild und Planzeichnung zur Satzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich Nieler Straße in Kleve-Keeken (Stadt Kleve 2021).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41023>; Abfrage zuletzt am 31.03.2022 für den TK25-Quadranten 4102-3.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere			
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+ Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Nachweis	U+ vorhanden
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U Keine Nester festgestellt
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- Kein Habitat vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- Kein Habitat vorhanden
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G Keine Nester festgestellt
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvorkommen	G Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Keine Nester festgestellt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Keine Nester festgestellt
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U Kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U Keine Nester festgestellt
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G Nistplatz 200 m entfernt
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S Kein Habitat vorhanden
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rastvorkommen	U
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rastvorkommen	S
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rastvorkommen	U Am Rande des Siedlungsbereiches mit den hohen Koniferen gibt es für dieses
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rastvorkommen	G Arten keine geeigneten Rastgebiete (Ruheflächen), da die angrenzende
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvorkommen	S Agrarlandschaft recht kleinteilig ist.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Rastvorkommen	U
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rastvorkommen	U



Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rastvorkommen	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rastvorkommen	S
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Rastvorkommen	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rastvorkommen	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Rastvorkommen	G
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Rastvorkommen	S
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Rastvorkommen	S
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Rastvorkommen	S
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rastvorkommen	U
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rastvorkommen	G
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis	U Darstellung im FIS ist fehlerhaft – keine geeigneten Habitate und kein Nachweis

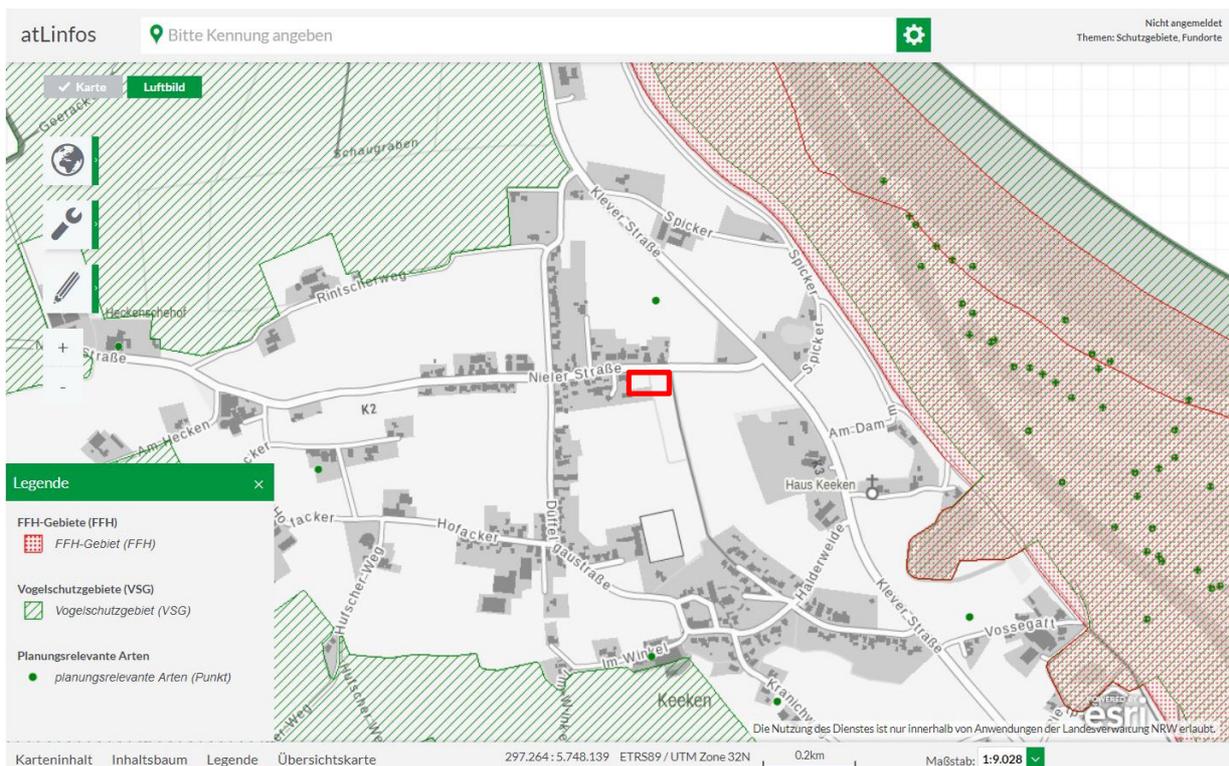
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	(solche in der Umgebung sind nicht betroffen)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	(solche in der Umgebung sind nicht betroffen)

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind in der Ortschaft Keeken mehrere im Jahr 1998 erfasste Steinkauzreviere verzeichnet. Die Vorkommen auf Salmorth (FFH-Schraffur) sind vom Planvorhaben nicht betroffen (Datenabfrage von @LINFOS am 31.03.2022).

Die Karte zeigt, dass die NATURA-2000-Gebiete deutlich über 300 m entfernt liegen und durch Siedlungsbereiche und Banndeich abgeschirmt sind.



Anhang 3: Fotodokumentation

Bei Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche (#1) und ein Extensiv-Grünland (#2) am Ortsrand von Keeken. Nach Norden wird das Grünland durch einen Garten mit hohen Koniferen begrenzt (#3). An der Nieler Straße stehen drei Bäume ohne Höhlen und Nester (#3). Am Ostrand verläuft außerhalb des Plangebiets ein Graben (#4). Etwa 200 m vom Plangebiet entfernt brütet ein Weißstorchpaar auf einer Nisthilfe (#5, Nest in rotem Kreis; Fotos: Sudmann, 28.03.2022).



Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Satzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich Nieler Straße in Kleve-Keeken
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	März 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Keeken auf einer Agrarfläche am Ortsrand eine Wohnbebauung zuzulassen. Dazu muss eine Satzung gem. § 34 (4) BauGB für den Bereich Nieler Straße aufgestellt werden. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	